



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

1. Senat

Die Geschäftsstelle

Stadt Laatzen

06.07.12 00394 *67*

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Stadt Laatzen
Postfach 11 05 45
30860 Laatzen

- gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen

611-01/308-61

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

1 KN 157/08

Durchwahl

04131 718-125

Datum

27.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Normenkontrollverfahren

Aue ./ Stadt Laatzen

wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Leidig

Leidig

Justizangestellte

Hausanschrift
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Sprechzeiten
Montag - Donnerstag
9 - 12 u. 14 - 15.30 Uhr
Freitag u. vor Feiertagen
9 - 12 Uhr

Telefon
04131 718-0
Telefax
04131 718-208

Überweisungen an: Nds. Oberverwaltungsgericht
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024938
IBAN DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 KN 157/08

Verkündet am 12. Juni 2012
Warnecke, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn Ulrich Aue,
Pfingstangerweg 2/4, 30880 Laatzen,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Dehne und andere,
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze, - 08/02516 -

g e g e n

die Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 13, 30880 Laatzen, - 611-01/308-61 -

Antragsgegnerin,

beigeladen:

Firma HRG-Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG,
vertr. d. d. Geschäftsführer, Osterstraße 64, 30159 Hannover,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte KSB INTAX,
Lüerstraße 10-12, 30175 Hannover, - 1577-08 Ro -

Streitgegenstand: Gültigkeit der Bebauungspläne Nr. 308 NF und
Nr. 308 „Vor dem Laagberg“

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 1. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Claus, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Berner-Peschau, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Prof. Dr. Waechter sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Knabbe und Herr Meyer für Recht erkannt:

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 30. Juni 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 308 NF „Vor dem Laagberg“ sowie der vom Rat der Antragsgegnerin am 17. Juli 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 308 „Vor dem Laagberg“ werden insgesamt für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Normenkontrollverfahrens; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 308 NF vom 30. Juni 2011 sowie im Erfolgsfalle auch gegen den Plan Nr. 308 in seiner Ausgangsfassung vom 17. Juli 2007 („Vor dem Laagberg“) der Antragsgegnerin, weil ihn das durch diesen Plan ermöglichte Heranrücken von Wohnbebauung an seinen landwirtschaftlichen Hof der Gefahr späterer Abwehrklagen aussetze und seinen landwirtschaftlichen Betrieb beeinträchtige.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt mit den angegriffenen Bebauungsplänen das ihr durch Raumordnungsrecht eingeräumte Kontingent an zusätzlichen Wohnbauflächen auszuschöpfen.

Das Planaufstellungsverfahren für den Ausgangsplan Nr. 308 begann im Februar 2006. Eine erste öffentliche Auslegung fand im August 2006 statt, eine weitere im Juni 2007. Der Satzungsbeschluss stammt vom 17. Juli 2007.

Vor allem auf die Einwände des Antragstellers hin wurde der Plan (mit örtlicher Bauvorschrift) in der Folge geändert. Nach Durchführung erneuter Beteiligungsverfahren fasste der Rat der Antragsgegnerin am 30. Juni 2011 den Satzungsbeschluss für den geänder-

ten Plan Nr. 308 NF (Neufassung). Die Antragsgegnerin machte den überarbeiteten Plan am 17. Juli 2011 bekannt.

Der Geltungsbereich beider Pläne erfasst eine Fläche südlich der Nordseite der Kreisstraße K 266 – hier: „Gleidinger Straße“ - in der Stadt Laatzen, Ortschaft Ingeln-Oeselse. Nördlich der K 266 findet sich überwiegend vorhandene Bebauung. Von der K 266 geht ca. 80 m östlich des Plangebiets der Pfingstangerweg nach Süden ab. Direkt östlich des Plangebiets liegt das Gebäude Gleidinger Straße Nr. 2/2A, das teilweise als Wohnhaus (früher: landwirtschaftlicher Nebenerwerb) genutzt wird. Das Grundstück Pfingstangerweg Nr. 2/4 an der Westseite dieser Straße ist die Hofstelle des Antragstellers einschließlich eines Altenteilerhauses. Mit der Nr. 6 folgt ein Zweifamilienhaus.

Das Plangebiet beginnt westlich der Gleidinger Straße 2/2A und reicht nach Süden bis knapp vor eine westöstlich aufgestellte Halle (Tore an den Stirnseiten), die zur Hofstelle des Antragstellers gehört. Dieser bewirtschaftet den Hof mit seinem Bruder zusammen in Form einer GbR (künftig: Antragsteller). Die Halle wird als Maschinenhalle und Getreidelager genutzt. Mit diesen Nutzungen sind tags und nachts Lärmemissionen verbunden, die von dem Maschinenbetrieb, An- und Abfahrten, dem Waschplatz östlich der Halle und dem Betrieb der Lüftungsanlagen für das Getreide stammen. Weiter westlich knickt die Grenze des Plangebiets wieder nach Süden ab. Im Westen grenzt das Plangebiet an ein Kleingartengelände. Direkt westlich der Maschinenhalle führte ein Feldweg von der K 266 nach Süden zu der Halle, die außerdem von Osten über die Hofstelle zu erreichen ist. Der 2007 beschlossene Plan Nr. 308 behielt diesen Weg als Erschließungsstraße (jetzt: Kossgarten) bei und ging davon aus, dass der Weg weiterhin auch Hallenzufahrt sein solle. Südlich des Plangebietes zweigt der Weg auch nach Westen ab und führt dann immer an der südöstlichen Plangrenze entlang (Wegeparzelle 25/1). Er liegt damit zwischen dem Plangebiet und dem großen Flurstück 24, das von der GbR bewirtschaftet wird und auf dem die Halle gelegen ist. Die Entfernung zwischen Halle und Pfingstangerweg 6 beträgt ca. 75 m, zur Hausnummer Gleidinger Straße 2/2A hin 38 m.

Der Antragsteller brachte schon zu Beginn des Planaufstellungsverfahrens für den Plan 308 vor, das geplante Wohngebiet rücke zu nahe an seine Hofstelle, insbesondere die Maschinenhalle, heran. Namentlich von dieser gingen erhebliche Lärmemissionen aus. Daraufhin wurde strittig, welche Nutzungen dieser Halle überhaupt rechtmäßig seien.

Ohne dass dies geklärt wurde, holte die Antragsgegnerin Lärmgutachten für den Plan ein. Das in diesen Festsetzungen des Planes 308 (2007) in Bezug genommene schalltechnische Gutachten Nr. 06114 stammt vom 5. Juli 2006 (Akustikbüro Göttingen). Dieses geht noch von einem Planentwurf aus, in dem die nördlich der Halle gelegenen Planflächen als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen sind (S. 6 Ziffer 4.4).

Das Ergänzungsgutachten des Akustikbüros Nr. 06114/2 vom 16. März 2007 geht auch auf die Emissionen einer Getreidebelüftungsanlage ein, die im Ausgangsgutachten nicht berücksichtigt waren, und legt nunmehr eine Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet zugrunde. Es berücksichtigt als Schallquellen der Hofstelle des Antragstellers Fahrten mit Maschinen entlang dem Plangebiet und um die Halle (Ziff. 4.1.1 und 4.1.2), den Waschplatz für die Maschinen (4.1.3), die Getreidebelüftungsanlage (4.2) sowie sonstige Hofgeräusche (4.1.4). Hinsichtlich der Eingangsdaten geht das Gutachten davon aus, der Hof dürfe ohnehin im Hinblick auf die schon bestehende Dorfgebietenachbarschaft (Messpunkt nicht benannt, offenbar bei Gleidinger Straße 2/2A) keine höheren Immissionen verursachen als die zulässigen Werte der TA Lärm für Dorfgebiete (60/45 dB(A); Ziffer 2). Ausgehend von Emissionen, die diesen Immissionswerten entsprechen, werden die Lärmkarten berechnet. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit für eine 5 m hohe Lärmschutzanlage nördlich der Halle sowie von Maßnahmen des architektonischen Selbstschutzes in den Ober- und Dachgeschossen der im Plan zu errichtenden Gebäude (S. 4/5 Ziff. 7.1 und 2 des Gutachtens).

Der Plan Nr. 308 aus dem Jahr 2007 setzte im Nordwesten ein Sondergebiet (Lebensmittelmarkt) fest und im Übrigen im Wesentlichen eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet. Der ehemalige Feldweg ist als Verkehrsfläche mit Einmündungstrichter nach Süden festgesetzt. Der Abstand der Plangrenze im Süden zur Halle des Antragstellers betrug ca. 5 m, von der Baugrenze des Planes 308 aus ca. 18 m. Der Plan sah einen Abstand der Baugrenzen von der Plangrenze zwischen 13 m (nördlich Halle) und 8 m (südöstliche Plangrenze) vor.

Entsprechend den Ergebnissen der beiden Gutachten des Akustikbüros enthielt der Plan Nr. 308 zur Entschärfung der Nutzungskonflikte mehrere Festsetzungen sowohl zum Verkehrslärm von der K 266 her als auch zum Lärm von der Hofstelle des Antragstellers aus. Verkehrslärm:

- 2.16.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärmemissionen) passiver Schallschutz für Aufenthaltsräume in Wohnungen und sonstigen dem Wohnen dienenden Gebäuden festgesetzt. Die Bemessung der erforderlichen Schalldämmmaße von Außenbauteilen ist ge-

mäß den Regelungen der DIN 4109, Abschnitt 5 (Ausgabe November 1989) auf der Grundlage der im Schalltechnischen Gutachten Nr. 06114 dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel durchzuführen.

- 2.16.2 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Außenwohnbereiche, soweit die IGW - Werte tagsüber durch Straßenlärm entsprechend den Anlagen 2 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 06114 überschritten werden, auf der von der Straße ab gewandten Hausseite anzulegen.

Hinsichtlich der Hofstelle des Antragstellers übernahm der Plan die Festsetzungsempfehlungen des Ergänzungsgutachtens. In der zeichnerischen Darstellung ist an der Südostecke des Plangebietes und um die südliche Ausmündung des ehemaligen Feldweges ca. 6 m südlich der Baugrenze eine Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese Festsetzung wird durch die textliche Festsetzung 2.19 ergänzt:

2.19 In der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist eine Lärmschutzwand - auch in Verbindung mit einem Wall - zu errichten. Höhe -Bezugshöhe ist das jetzige Geländeniveau - und Verlauf der Schirmkante ist der Schalltechnischen Untersuchung (Ergänzung) Nr. 06114 / 2 zu entnehmen (siehe Anlagen zur Begründung).

Die Festsetzung zur architektonischen Selbsthilfe findet sich als Nr. 2.20:

2.20 In den Ober- und Dachgeschossen der geplanten Bebauung ist die Einrichtung von offenbaren Fenstern, Loggien und Balkonen im Bereich südlich der roten Grenzlinie der Anl. 1 Blatt 4, unten der Schalltechnischen Untersuchung (Ergänzung) Nr. 06114/2 nicht zulässig (s. Anlage zur Begründung).

Die Begründung zum Plan 308 geht davon aus, dass von der Landwirtschaft Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) auf das Plangebiet einwirken (S. 6 und 7/14). Weiter heißt es:

„Bereits derzeit gehen zumindest rechnerisch von dem Hof durch eine zur Zeit nicht genehmigte Nutzung in der südlich an das Baugebiet angrenzenden Halle Lärmemissionen aus, die die zulässigen Grenzwerte für die bestehende umgebende Nutzung – also auch ohne Nutzungen aus diesem Bebauungsplan – überschreiten. So sind wahrscheinlich bereits im gegenwärtigen Zustand Maßnahmen an der Schallquelle (z. Zt. nicht genehmigte Getreidebelüftungsanlage) erforderlich, um die schon jetzt vorhandene angrenzende Bebauung ausreichend zu schützen. Die gegenwärtige Anlage ist im derzeitigen Zustand voraussichtlich so nicht genehmigungsfähig. Dennoch werden Schallschutzmaßnahmen im Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans vorgenommen, um gesunde Wohnverhältnisse sicher zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen die Festsetzung von Lärmschutzwänden und Festsetzungen zur Lage von offenbaren Fenstern, Balkonen und Loggien in den Ober- und Dachgeschossen der zu errichtenden Wohngebäude. ... Die Staub- und Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft sind betriebsbe-

dingt unvermeidbar. Gerade in einer ländlichen Siedlung (RROP 2005) wie Ingeln-Oesselse ist dies hinzunehmen. Unter den „Hinweisen“ wird auf diese Immissionen ausdrücklich aufmerksam gemacht.“

Um die Streitigkeiten betreffend den zulässigen Umfang der Nutzung der Maschinenhalle auszuräumen, beantragte und erhielt der Antragsteller von der Antragsgegnerin als Bauaufsichtsbehörde nach dem Satzungsbeschluss eine neue Baugenehmigung für die Maschinenhalle vom 4. Februar 2008 (Bl. 76 GA). Diese nicht angefochtene Genehmigung besagt, dass ein bestimmter Teil der Halle als Getreidelager genutzt werden darf. Unter Ziffer 1.3 der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung findet sich folgende Regelung:

1.3 Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche in der bestehenden Nachbarschaft (faktisches Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 34 BauGB) insbesondere an den Wohngebäuden Hauptstraße 2 und 2A sowie Pfingstangerweg 4 und 6, gemäß TA Lärm nicht überschritten werden:
In Dorfgebieten eine Gesamtbelastung gemäß TA Lärm, Nummer 2.4 in Verbindung mit Nr. 6.1 von:
- tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)
Diese Werte sind dauerhaft einzuhalten.

Eine weitere Nebenbestimmung betrifft die Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte:

1.5 Ausnahmsweise dürfen in seltenen Fällen während der Erntezeit, aber an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden in die o. g. Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse gemäß Nummer 6.3 der TA Lärm (tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A)) sind in diesen Fällen jedoch einzuhalten. ... Die Entladevorgänge während der Nachtzeit werden für den vorgenannten Ausnahmefall auf maximal zwei Entladungen beschränkt.

Diese Baugenehmigung führte nicht zu einer Beendigung der Streitigkeiten, welche die Beteiligten um die Planung führten. Um weitere Klärung zu erreichen, gab die Antragsgegnerin nach Inkrafttreten des Planes 308 ein weiteres Lärmgutachten beim TÜV in Auftrag. Dieses Lärmgutachten vom 24. August 2009 ging bei seinen Eingangsdaten von tatsächlichen Emissionen beim Betrieb der Halle (Lüftungsanlage, Fahrten) aus, nicht von den nach der Baugenehmigung maximal zulässigen Pegeln. Für die Emissionen beruft sich das Gutachten auf eine frühere, zur Vorbereitung der Baugenehmigung vom 4. Februar 2008 erstatteten schalltechnische Untersuchung des Büros Bonk u. a. vom 03. Mai 2007 sowie auf eine Betriebsbeschreibung des Antragstellers vom 28. September 2007. Das Gutachten des TÜV kam zu dem Ergebnis, bei Verwirklichung der festgesetz-

ten Schallschutzanlage allein zur Nachtzeit werde der Wert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete in Teilen des Plangebiets für die Obergeschosse überschritten. Von dieser Überschreitung ist das südliche Drittel des Baufensters östlich des ehemaligen Feldweges (jetzt: Kossgarten) betroffen sowie eine Ecke des Baufensters, das sich im Südwesten an die Ausmündung des ehemaligen Feldweges anschließt (Anhang 4, S. 3 des TÜV-Gutachtens). Die Festsetzung Nr. 2.20 des Planes Nr. 308 ist in diesem Gutachten nicht berücksichtigt, da es nur um Immissionspegel im Plangebiet ohne und mit Schallschutzanlage gemäß Ziff. 2.19 der textlichen Festsetzungen ging.

Die Neufassung des Planes Nr. 308 vom 30. Juni 2011 enthält im Ergebnis eine ganze Reihe gegenüber dem Ausgangsplan geänderter Festsetzungen, die nicht angegriffen werden.

Der Plan enthält aber auch Festsetzungen mit einer neuen Konfliktlösung für das Verhältnis der Hofstelle zu der geplanten Wohnbebauung. Das Plangebiet ist nunmehr in Lärmpegelzonen eingeteilt. Diese beschreiben die Lärmbelastung des Plangebietes durch die östlich verlaufende BAB 7, die K 266 und die Hofstelle des Antragstellers. Die Abschirmungswirkung künftiger Bebauung ist dabei nicht berücksichtigt. Der Plan ist nunmehr in einzelne Wohngebiete aufgeteilt. Das unmittelbar nördlich der Hofstelle gelegene geplante Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 14 (sowie ein Teil des nordwestlich gelegenen WA 11) gehört überwiegend zum Lärmpegelbereich III. Die südöstliche Wand der Bebauung im WA 14 unterfällt dem Lärmpegelbereich IV. Der Plan Nr. 308 NF setzt in § 12 der textlichen Festsetzungen nach Lärmpegelzonen differenzierten passiven Schallschutz fest. Dieser soll dazu führen, dass die Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete in den Innenräumen der durch den Plan ermöglichten Wohngebäude eingehalten werden. Für den Lärmpegelbereich III ist ein Dämmmaß von 35 dB(A) festgesetzt, für IV von 38 dB(A); zusätzlich müssen im Bereich IV schalldämmende Lüftungselemente vorhanden sein.

An der Südwestecke der Erschließungsstraße Kossgarten ist nunmehr ein Kinderspielplatz mit einer zwischen 2 und 4 m hohen abgetreppten Lärmschutzwand festgesetzt. Im WA 14 ist im Süden eine Baulinie 3 m entfernt von der südlichen Plangrenze verzeichnet (10 m von der Halle). Die Firstrichtung ist in Ost-West-Richtung festgesetzt. Zum Schutz der Wohnbebauung im WA 14 vor dem Lärm der Hofstelle des Antragstellers ist als abweichende Bauweise „Gartenhofhäuser“ festgesetzt. Näheres ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen § 4 und § 11. § 4 setzt die eingeschossigkeit der Gartenhofhäuser und eine Mindestgröße der Höfe fest. § 12 legt eine bestimmte First- und Traufhöhe fest. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Festsetzung, dass entlang der südlichen Bau-

linie eine geschlossene Riegelbebauung („mit Ausnahme des südlichen Bauriegels“) zu errichten ist. Die Baulinie reicht im Osten anders als im Ausgangsplan Nr. 308 bis direkt an die Grenze des Plangebiets. Die östliche Plangrenze weist gegenüber der Ausgangsfassung des Planes ganz leichte Korrekturen auf. Der Plan bezieht nunmehr 20 m² des Grundstücks Gleidinger Straße (früher: Hauptstraße) 2/2A ein, um im Südosten eine rechtwinklige Plangrenze zu ermöglichen. Der Plan enthält keine Festsetzung, dass der Bauriegel nach Süden fensterlos sein müsse. Dem entspricht die Planbegründung auf S. 18, die ausführt, dass der Ausschluss öffentlicher Fenster unnötig sei. Allerdings müssten diese Fenster den Anforderungen der DIN 4109 für Fenster im Lärmpegelbereich IV genügen.

Die Riegelbebauung im WA 14 soll nach der Planbegründung primär die Außenwohnbereiche in Gestalt der Gartenhöfe vom Lärm abschirmen. Darüber hinaus trete als sekundärer, aber aufgrund der Festsetzungen nicht notwendiger Effekt eine Abschirmung für die nördlicher gelegene Bebauung hinzu.

Die Neufassung des Planes Nr. 308 beruht auf einem erneuten TÜV-Gutachten zur Lärmsituation vom 24. Februar 2010. Das Gutachten geht davon aus, dass im Bauriegel schutzwürdige Räume nach DIN 4109 keine Fenster nach Süden aufweisen. Hinsichtlich der dem Gutachten zu Grunde gelegten Eingangsdaten wird auf das frühere TÜV-Gutachten verwiesen.

Der Antragsteller macht zur Begründung seines Normenkontrollantrages insbesondere geltend:

Beide Pläne seien nicht erforderlich, widersprächen dem Flächenspargebot und vernachlässigten naheliegende Alternativen; insbesondere seien Wohnbauplätze nicht in diesem Umfang erforderlich. Der Trennungsgrundsatz sei verletzt. Es liege bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ein Etikettenschwindel vor. Es fehle an einer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan. Die Pläne seien allein im privaten Verwertungsinteresse erstellt. Es hätte für den Plan Nr. 308 NF einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft. Der Abstand zwischen Halle und Wohnbebauung sei bei beiden Plänen zu gering. Es sei durch nichts gerechtfertigt, miteinander nicht verträgliche Nutzung so nah aufeinanderstoßen zu lassen. Beim Plan Nr. 308 NF seien nach Umfang und Art nicht alle Emissionen in der Abwägung berücksichtigt worden. Der Plan wäge auch nicht die Schutzbedürftigkeit aller Außenwohnbereiche ab. Es sei nicht geklärt, ob der passive Schallschutz für die Innenwohnbereiche hinreiche. Der Verweis auf eine DIN-Norm in den Festsetzungen beider Pläne sei ungenügend. Schließlich sicherten die Pläne nicht die

Vorrichtung und den dauerhaften Bestand der Schallschutzbauten, insbesondere von Bauriegel und Schallschutzwand auf dem Kinderspielfeld nach dem Plan Nr. 308 NF.

Der Antragsteller beantragt,

den vom Rat der Antragsgegnerin am 30. Juni 2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 308 N.F. "Vor dem Laagberg" für unwirksam zu erklären, soweit darin die Wohnquartiere WA 13 und WA 14 festgesetzt worden sind,

hilfsweise,

diesen Bebauungsplan insgesamt für unwirksam zu erklären,

weiter hilfsweise,

den vom Rat der Antragsgegnerin am 17. Juli 2007 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 308 "Vor dem Laagberg" für unwirksam zu erklären, soweit darin Wohnbebauung für den Bereich nördlich seiner Mehrzweckhalle und östlich des nordsüdlichen Astes der Straße Kossgarten, außerdem in L-Form westlich anschließend entlang der Südgrenze des Plans Nr. 308 festgesetzt worden ist,

schließlich hilfsweise,

den am 17. Juli 2007 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 308 "Vor dem Laagberg" insgesamt für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

alle Anträge abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, sie habe die Belange des Antragstellers rechtmäßig abgewogen. Es bestehe hinreichender Bedarf an Wohnflächen. Der Plan biete für alle rechtserheblichen Immissionen eine nicht zu beanstandende Konfliktlösung an. Die in Bezug genommenen DIN-Vorschriften würden bei ihr vorgehalten und könnten zu Besprechungen ohne Weiteres hinzugezogen werden. Alternativen hätten nicht bestanden. Weiter westlich stünden einer Wohnbebauung Immissionen entgegen, welche von Windenergieanlagen sowie einem Schießstand ausgingen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Aufstellungsvorgänge zu den Bebauungsplänen Nr. 308 und Nr. 308 NF sowie auf die Baugenehmigungsakten für die Halle Bezug genommen, die in ihren wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Der fristgerecht gestellte Normenkontrollantrag ist zulässig. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist antragsbefugt, wer geltend macht, durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Zwar wird der landwirtschaftliche Betrieb nicht vom Antragsteller selbst geführt, sondern von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der er und sein Bruder angehören. Die schon im Planaufstellungsverfahren und dann mit dem Normenkontrollantrag erhobenen Einwendungen sind allerdings so zu verstehen, dass der Antragsteller nicht Rechte der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geltend machen will, sondern das Recht des Eigentümers eines Außenbereichsgrundstücks, auf diesem eine außenbereichstypische Nutzung selbst oder durch Dritte zu entfalten. Es ist anerkannt, dass es ein abwägungserhebliches Recht solcher Grundstückseigentümer auch außerhalb des Geltungsbereiches des Planes ist, sich gegen unzumutbar nah heranrückende Wohnbebauung zu wehren. Eine solche Unzumutbarkeit ist hier nicht nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen.

Die Normenkontrollanträge sind mit ihrem jeweiligen Hauptangriff auch begründet.

Mängel der Aufstellungsverfahren sind nicht gerügt oder ersichtlich.

Beide Bebauungspläne sind aber nicht rechtmäßig bekanntgemacht. Der Antragsteller rügt zu Recht, die Antragsgegnerin habe hinsichtlich des Verweises beider Pläne auf die DIN 4109 nicht die Anforderungen gemäß der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beachtet. Angesichts der tatsächlich schwierigen und ggf. auch kostenintensiven Zugänglichkeit von DIN -Vorschriften verlangt das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Gemeinde in der Bebauungsplanurkunde darauf hinweist, dass die in Bezug genommene Norm bei der Gemeinde zur Einsicht bereitgehalten werde (BVerwG, B. v. 29.7.2010 – 4 BN 21.10 -, NVwZ 2010, 1567 = BRS 76 Nr. 48, juris Rdnrn. 9 ff.).

Vorliegend verwies der im Jahre 2007 als Satzung beschlossene Ausgangsplan Nr. 308 in der Festsetzung Nr. 2.16 auf die nach DIN 4109 (Fassung 1989) erforderlichen Schalldämmmaße. Die Neufassung des Planes benannte zwar die erforderlichen Schalldämmmaße in der textlichen Festsetzung § 12, verwies aber für die Berechnung der Gestaltung der Gebäude im Einzelfall auf die Berechnungsmethoden der DIN 4109 Fassung November 1989. Die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts gelten sowohl für den Fall, dass Maßziffern nur aus der DIN-Vorschrift zu entnehmen sind, als auch für den Fall, dass die DIN-Norm nur für die Berechnungsmethode in Bezug genommen ist. Die An-

①
Schall

tragsgegnerin hat zwar überzeugend und ohne Widerspruch durch den Antragsteller dargelegt, sie halte alle Fassungen der DIN 4109 im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und auch später fortlaufend bereit. Jedoch fehlt es in beiden Planurkunden an einem Hinweis darauf. Dieser ist erforderlich (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 26. März 2009 - 8 C 10729/08 -, juris RdNr. 33 und 37).

Dieser Hinweis war auch nicht deswegen entbehrlich, weil der gesamte Verweis auf die DIN 4109 nur deklaratorisch gewesen wäre. Zwar liegt es nahe, dass die Bauaufsichtsbehörde die Schalldämmmaße ohnehin nach der DIN 4109 berechnen würde. Es gibt aber schon derzeit gegenüber der im Plan in Bezug Genommenen neuere Fassungen der Vorschrift. Es ist auch nicht auszuschließen, dass weitere Neufassungen erscheinen, bis die letzte Baugenehmigung im Plangebiet erteilt sein wird. Die Baugenehmigungsbehörde würde dann die aktuelle Fassung der DIN 4109 anwenden, was dem in der Planurkunde zum Ausdruck gebrachten Willen des Plangebers nicht entspricht.

Die Vertreter der Antragsgegnerin haben in der mündlichen Verhandlung auch eingeräumt, es könne im Einzelfall auf Berechnungsmethoden ankommen. Die Angabe eines Schalldämmmaßes könne nämlich Probleme aufwerfen, wenn Fenster- und Wandflächen in einem vom Normalfall abweichenden Verhältnis stünden.

Beide Pläne sind auch inhaltlich nicht tragfähig.

2

Der Plan Nr. 308 NF und sein Vorgängerplan sind allerdings erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, weil nach der planerischen Konzeption der Antragsgegnerin notwendig (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.1.1993 - 8 C 46.91 -, BVerwGE 92, 8). Das Plangebiet schließt gleichsam eine Lücke in der Bebauung südlich der K 266; von daher ist die Wahl dieses Plangebietes konzeptuell grundsätzlich einleuchtend. Eine Gemeinde muss für eine Planung, die Wohnbauflächen ausweist, nicht den Bedarf statistisch ermitteln. Der von der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung mitgeteilte Stand der Ausnutzung des Plangebietes zeigt darüber hinaus, dass ein Bedarf nach Wohnbauflächen bestand.

3

Es liegt beim Plan Nr. 308 NF und beim Plan Nr. 308 auch noch kein Fall eines Etikettenschwindels vor. Im Plangebiet als einem allgemeinen Wohngebiet bleiben Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig. Darin liegt eine noch hinreichend gewichtige Unterscheidung zu einem reinen Wohngebiet vor. Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, sie habe insbesondere ermöglichen wollen, dass Beherbergungsbetriebe jeder Größe im Plangebiet anders als in einem reinen Wohngebiet zulässig sind. Das sei wegen der Nähe zur Hannover-Messe wichtig.

4 Viele Bauherren stellten dies in ihre Finanzierungserwägungen ein. Den Ausschluss von Läden begründet die Antragsgegnerin nachvollziehbar mit der Konzentration auf das geplante Sondergebiet. Dass Läden auch nicht entlang der Kreisstraße zugelassen sind, wird zusätzlich mit der dort befindlichen Böschung begründet, die einen Zugang erschwert.

Die verbleibenden Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet führen auch noch nicht zu einem Profil von Nutzungsmöglichkeiten, das die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets nicht mehr gewahrt wäre (vgl. § 1 Abs. 5 BauNVO).

5 Die Anwendung der Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB im neuen Plan ist nicht fehlerhaft. Der Plan Nr. 308 NF übernimmt die Festsetzungen zur Eingriffsregelung durch den Vorgängerplan. Er begründet dies damit, dass die Planänderungen nur zu unwesentlichen einschlägigen Änderungen geführt hätten (Ziff. 11.0). Diese Unwesentlichkeit wird numerisch zwar nur teilweise belegt. Die Ausnutzbarkeit der Flächen hat sich teils geändert: die große SO-Fläche von 0,5 GRZ zu 0,4; die Fläche für die Riegelbebauung von 0,35 auf 0,6. Der Spielplatz ist etwas größer geworden. Ansonsten sind einige kleinere Änderungen in der Erschließung festzustellen. Insgesamt ist jedoch offenkundig, dass eine wesentlich geänderte Eingriffssituation nicht vorliegt.

6 Ob der Grundsatz der Flächensparsamkeit aus § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt wurde, kann offen bleiben. Dagegen spricht, dass die Antragsgegnerin nur das ihr ohnehin raumordnungsrechtlich eingeräumte Kontingent an Bauflächenausweisungen ausnutzt.

7 Der Plan ist entsprechend § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Kindertagesstättenausweisung im ehemaligen Sondergebiet betrifft ein Detail der Flächennutzungsplanung und nicht ihre Grundkonzeption. Dort war zwar vorgesehen, was durch die Festsetzungen über die Nutzungsart im WA ausgeschlossen war und ist. Aber es hat sich gezeigt, dass für die ausgeschlossenen Nutzungsarten im WA gar keine Nachfrage besteht.

Die dem Plan Nr. 308 NF zugrunde liegende Abwägung ist jedoch nicht fehlerfrei gelungen. Ein Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan ist rechtswidrig, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat. Das Abwägungsgebot ist ferner verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen war. Schließlich liegt eine Verletzung auch vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenom-

men wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit der Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 - IV C 105.66 - BVerwGE 34, 301).

8 Die Ausweisung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens entspricht der Festlegung des Plangebietes als herausgehobener Nahversorgungsstandort im RROP der Region Hannover iVm dem Einzelhandelskonzept.

9 Das Vorbringen des Antragstellers, das nahe Heranrücken der Wohnbebauung an seine Halle sei bloßer Vollzug privater Interessen an der Flächenverwertung, geht allerdings fehl. Vielmehr übernimmt die Riegelbebauung die Funktion einer Lärmschutzwand, die nur bei naher Platzierung effektiv sein kann. Das der Neufassung des Plans Nr. 308 zu Grunde liegende letzte TÜV-Gutachten vom 24. Februar 2010 belegt den Erfolg dieser Festsetzung jedenfalls für die Atriuminnenhöfe. Damit besteht der Plan auch insoweit im öffentlichen Interesse.

10 Die Einbeziehung von Grundstücken des Antragstellers in den Geltungsbereich des Planes war nicht erforderlich. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch, dass ein im Außenbereich liegendes Grundstück in den Planbereich einbezogen wird, dies ist in der Regel kein abwägungserheblicher Belang (Senatsbeschluss v. 26.05.2010 – 1 MN 79/10 -, mwN). Die vorliegend erforderliche Konfliktlösung zwischen landwirtschaftlicher und Wohnnutzung wäre bei einer Einbeziehung in den Plan nicht leichter gefallen.

Der Plan Nr. 308 NF verweist die benannten – wenig konkretisierten (zum Erfordernis einer mehr als mittelfristigen Konkretisierung vgl. Senatsurteile v. 12.05.2009 – 1 KN 188/06 - und 25.02.2009 – 1 KN 1/06 -) – Erweiterungsabsichten des Antragstellers für seinen landwirtschaftlichen Betrieb vertretbar auf Flächen südlich der Halle. Jedenfalls ist der Antragsteller nicht ersichtlich auf eine Erweiterung angewiesen, die die Immissionssituation des Planbereiches weiter verschlechtert.

Es kann offen bleiben, ob der Plan mangels Alternativenerwägung fehlerhaft ist. Die Abwägung enthält keine ausdrückliche Alternativenprüfung, weil sie davon ausgeht, dass die Schließung des Bebauungszusammenhanges im Planbereich alternativlos sei. Die allgemeine Lärmkartierung zeigt allerdings, dass die Ausweisung von Wohngebieten im Nordwesten der Bebauung aufgrund des Autobahnlärms sinnvoll sein könnte. Dort finden sich große Flächen. Die Antragsgegnerin hat im Termin überzeugend vorgetragen, dass ein dort betriebener Schießstand eine Nutzung von Flächen als Wohnbauflächen unmöglich

macht. Eine weitere Alternative wie die Überplanung des Kleingartengeländes westlich des Plangebiets scheitere an der Flächenverfügbarkeit. Eine Verlagerung des Sondergebietes in den östlichen Planbereich sei von den Größenverhältnissen her nicht in Betracht gekommen. Es hätte nahegelegen, diese Überlegungen in der Planbegründung wiederzugeben.

11
Schall

Die Antragsgegnerin hat so geplant, dass in dem an die Hofstelle angrenzenden Wohngebiet die Immissionsrichtwerte gerade noch eingehalten werden. Das führt zu einem Abwägungsmangel. Existieren für eine Konfliktsituation gesetzlich bestimmte Grenzwerte, so darf die planende Gemeinde sich mit deren Einhaltung nicht begnügen. Sie muss vielmehr prüfen, ob "davor liegenden" Orientierungswerten, die sich etwa aus der DIN 18005 ergeben können, genügt werden kann. An diese ist die planende Gemeinde allerdings nicht rechtssatzartig gebunden. Sie kann vielmehr in einem gewissen Maße in der Abwägung selbst darüber entscheiden, was den Betroffenen zuzumuten ist. Das kann unter bestimmten, besonderen Umständen sogar dazu führen, dass diese Orientierungswerte um bis zu 10 dB(A) überschritten werden können (vgl. zu einem solchen Fall BVerwG, Urt. v. 22.3.2007 - 4 CN 2.06 -, BVerwGE 128, 238 = DVBl. 2007, 834). Eine solche Situation setzt aber voraus, dass besonders dringliche städtebauliche Gründe dafür streiten, diese Situation planerisch in dieser Weise "auszureizen". Liegen solche nicht vor, ist die Gemeinde vor dem Abwägungsgebot gehalten darzutun, weshalb mit der in Rede stehenden Planung die Orientierungswerte so weit "strapaziert" werden sollen.

12

Auf diesen Fall übertragen heißt dies, es hätte besonderer Rechtfertigung bedurft, weshalb die Wohnquartiere - der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers drückte es in seinem letzten Schriftsatz vom 6. Juni 2012 vergleichsweise volksnah dahin aus, wegen der räumlichen Nähe "knirsche" es - so nah an den landwirtschaftlichen Betrieb heranrücken musste. Eine Planung hat nicht dabei stehen zu bleiben, nach Art eines Nachbarstreits nur das herauszufinden, was gerade noch so an Nebeneinander miteinander nicht oder schwer verträglicher Nutzungen möglich ist. Je nach dem Umfang, in dem sich doch Planungsalternativen stellen oder ein Teilverzicht der Planung möglich ist, ist die planende Gemeinde verbunden, den Nutzungskonflikt räumlich zu entschärfen.

Besondere städtebauliche Gründe, welche es rechtfertigten, die Wohnquartiere, insbesondere das WA 14 so nah an die Mehrzweckhalle heranzuführen, hat die Antragsgegnerin nicht geltend zu machen vermocht. Selbst wenn ihr Bestreben ist, das raumordnungs-

rechtlich zugemessene Quantum an Wohnbebauung vollständig auszuschöpfen, stellt sich die Frage, weshalb dies gerade an dieser Stelle insgesamt geschehen und das Interesse des Antragstellers an auskömmlicher räumlicher Trennung so weit zurückgestellt werden muss. Solche Gründe sind nicht ausreichenden Umfangs sichtbar geworden. In der wegen § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB maßgeblichen Planbegründung finden sich dafür ausreichende Bemerkungen nicht. Die in der mündlichen Verhandlung gegebenen Begründungen reichen ebenfalls nicht aus, jedenfalls einen Teilverzicht auf die Planung im unmittelbaren Nahbereich auszuschließen. Selbst wenn es sich um eine "Lücke" im Gefüge dieses Ortsteils handelt, besagt dies nicht, dass das Interesse an ihrer Auffüllung so gewichtig sei, dass dahinter das Interesse des Antragstellers an Abstand derart weit dahinter zurücktreten muss.

Die Bebauungssatzung Nr. 308 NF verletzt § 50 BImSchG und damit das Gebot gerechter Abwägung. Danach sind Flächen einander immissionsvermeidend zuzuordnen. Allerdings darf der daraus ableitbare Trennungsgrundsatz durchbrochen werden, wenn der Konflikt im Plan gelöst wird. Dies nimmt der vorliegende Plan ohne Erfolg für sich in Anspruch.

Ob die Konfliktlösung des Planes hinsichtlich der von Maschinenfahrten und Getreideumschlag verursachten Staubemissionen gelungen ist, bleibt offen.

13 Der Antragsteller greift die Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den Lärmpegelbereichen unsubstanziiert an. Diese genügen rein rechnerisch dem Ziel und sind damit Ergebnis fehlerfreier Abwägung. Der LPB IV reicht bis 70 dB(A). Davon werden 38 dB(A) durch passiven Schallschutz gedämmt. Der größte Bereich des Plangebiets liegt im LPB II mit max. 60 dB(A) und einem Dämmmaß von 30 dB(A). Das gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Tatsache, dass das TÜV-Gutachten von einem Sachverhalt ausgeht, der im Plan so nicht festgesetzt ist, nämlich von der Fensterlosigkeit der Südwand, wird nicht ergebniswirksam. Denn die Festsetzungen zum passiven Schallschutz erreichen auch im LPB IV ihr Ziel.

Der Plan musste für den Innenraumschutz der WA 1-13 nicht die Ersterrichtung (vermittelt einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2a BauGB) von Riegelbebauung und Spielplatzlärmschutzwand festsetzen. Dies wäre nur dann notwendig, wenn diese Bauwerke erforderlich wären, um den Wohngebieten WA 1-13 zu ausreichendem Immissionsschutz zu verhelfen. Das ist nach der gewählten Plankonfiguration gerade nicht der Fall. Vielmehr sollen dafür die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz in den unterschiedlichen Lärmpegel-

zonen ausreichen. Die Schutzbauwerke bieten darüber hinaus nur zusätzlichen Immissionsschutz. Das ergibt sich daraus, dass die Lärmpegelzonen ohne Berücksichtigung der Schutzbauwerke ermittelt wurden. Aus dem gleichen Grund ist auch der Verzicht auf einen Abstands- und Pflanzstreifen zwischen der Halle und den Atriumhäusern einleuchtend und nicht zu beanstanden.

14 Hinsichtlich der Quellen der Lärmimmissionen seitens der Hofstelle des Antragstellers stellen die TÜV-Gutachten nicht alle mit dem Betrieb der Hofstelle des Antragstellers verbundenen Emissionen in die Abwägung ein. Ohne erkennbare Begründung werden anders als beim Akustikbüro Göttingen der Hochdruckreiniger sowie die sonstigen Hofgeräusche nicht gesondert berücksichtigt. Vielmehr widmen sich die TÜV-Gutachten soweit ersichtlich allein dem Lärm der Getreidebelüftungsanlage sowie den Verkehrsgeräuschen. Eine Ergebniserheblichkeit dieser Unterlassung (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) kann gerade angesichts der vom Akustikbüro angenommenen Dezibelwerte nicht ausgeschlossen werden.

Der Plan stellt das Interesse an geringer Immissionsbelastung für die im Einwirkungsbereich der Hofstelle liegenden Außenwohnbereiche der WA 9 -13 zwar in die Abwägung ein, löst den Konflikt aber nur für die Atriuminnenhöfe. Die Einstellung wird daran deutlich, dass auch laut Gutachten die Grenzwerte für WA innerhalb des gesamten Plangebietes eingehalten würden (Planbegründung S. 18).

Das gilt entsprechend der Planbegründung S. 18 mit Verweis auf das letzte TÜV-Gutachten allerdings erst nach Errichtung der lärmschützenden Bauwerke. Dieses Gutachten stellt im Anhang 4 S. 1 dar, dass unter Berücksichtigung der Riegelbebauung tagsüber 55 dB(A) nur östlich und südlich des Riegels im WA 14 überschritten werden sowie östlich und südlich des ehemals geplanten Riegels im WA 11, jetzt festgesetzt als Lärmschutzwand am Spielplatz. Hier reicht allerdings die Überschreitung in den nach Westen offenen Hof des Riegels im WA 14. Noch etwas günstiger stellt sich die Situation für den Nachtwert von 40 dB(A) dar.

Der Plan setzt überdies die Lärmschutzwirkung dieser Schutzwand mit der vom TÜV geprüften einer Riegelbebauung westlich des Kossgartens ungeprüft und damit möglicherweise fehlerhaft gleich. Schon die Höhe der Riegelbebauung (anzunehmen entsprechend § 11: durchgängig 4 m) wäre über die der festgesetzten Schutzwand (nach § 10: abgestuft 2-4 m) teilweise hinausgegangen.

Aus der vorliegenden allgemeinen Lärmkartierung nach BImSchG ergibt sich bei einer Überlagerung von Verkehrslärm und Betriebslärm der Hofstelle, dass die Außenbereiche

im Plangebiet ohne Riegelbebauung mit ca. 55-65 dB(A) belastet sind. Diese Belastung stammt auch im WA 13 noch mit vom Betriebslärm der Halle her. Dieser Konflikt wird vom Plan nicht gelöst. Insbesondere erschließt sich nicht, warum eine Bebauung des WA 13 vor Errichtung des Gebäuderiegels im WA 14 zulässig sein soll, wie die Begründung ausführlich, aber nur in Bezug auf den Innenraumschallschutz, darlegt. Dass eine solche Ersterrichtungspflicht machbar ist, zeigt die Rechtsprechung (vgl. HessVGH, Urt. v. 22.4.2010 – 4 C 327/09.N –, juris, Rn. 95 f). Die für die Planänderung erwogene Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzwand war jedenfalls auch mit dem Schutz der Freiflächen begründet worden. Damit hat der Plangeber nicht das rechtliche Gebotene (vgl. etwa BW-VGH, Urt. v. 17.6.2010 – 5 S 884/09 –, BauR 2011, 80 = ZfBR 2011, 281 = BRS 76 Nr. 14, juris, Rn. 35 ff) zum Schutz der Außenwohnflächen im Planbereich B östlich des Kossgartens unternommen. Der Plan legt auch nicht dar, warum eine eventuelle Überschreitung der Grenzwerte für die Außenwohnbereiche städtebaulich gerechtfertigt ist. Eine solche Überschreitung wäre zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, hätte aber Überlegungen zu Planalternativen und eine spezielle Begründung vorausgesetzt. Vergleichbare Bedingungen wie bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2007 (- 4 CN 2.06 –, BVerwGE 128, 238; vgl. auch Senatsurteil v. 25.6.2008 – 1 KN 118/06 –, Vnb.) liegen hier nicht vor; dort war insbesondere gesichert, dass der Bauriegel gleichzeitig mit der übrigen Bebauung entstand.

Darüber hinaus gehen die Lärmgutachten des TÜV möglicherweise von falschen Eingangsdaten aus, wie bereits die Beigeladene vorgetragen hat. Diese Eingangsdaten werden aus einer Betriebsbeschreibung der Halle des Antragstellers gewonnen. Der Umfang des Anspruchs des Antragstellers, mit seinem Nutzungsbestand (d. h. auch ohne Berücksichtigung von grundsätzlich berechtigten Erweiterungsinteressen) von heranrückender Wohnbebauung verschont zu bleiben, bestimmt sich aber nach dem, was ihm mit seiner Baugenehmigung an Nutzungsrechten eingeräumt wurde (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 12.4.2011 – 8 C 10056/11 –, NVwZ-RR 2011, 638). Diese Baugenehmigung hat ausdrücklich bestimmt, in welchem Maße der Antragsteller seinerseits auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen hat. Die Grenze seiner Nutzungsbefugnis ist nach dieser Baugenehmigung dann erreicht, wenn in der Nachbarschaft tagsüber ein Lärm von 60 dB(A) erreicht wird. Als maßgebliche Nachbarschaft benennt die Baugenehmigung die Anwesen Gleidingerstraße 2/2A und Pfingstangerweg 4 (Altenteilerhaus Aue) und 6. Nach Maßgabe der Karten ist das Grundstück Nr. 2/2A die von der Maschinenhalle am wenigsten weit entfernte benannte Nachbarschaft. Daraus ergibt sich, dass der Bebauungsplan nur dann abwägungsgerecht ist, wenn bei einem Betriebslärm der Maschinenhalle, der auf dem

nächsten benannten Immissionspunkt den Wert von 60 dB(A) erreicht, aber nicht überschreitet, gleichzeitig der im Plangebiet zu erwartende Immissionspegel in den Grenzen der Werte für ein allgemeines Wohngebiet liegt. Denn in diesem Fall kollidiert die maximal zulässige Nutzung durch den Antragsteller nicht mit der bestimmungsgemäßen Nutzung im geplanten Wohngebiet. Die Karten zur allgemeinen Lärmkartierung lassen vermuten, dass die Antragsgegnerin insoweit falsche Eingangsdaten für die Lärmberechnung zugrunde gelegt hat. Denn in derjenigen Karte, die die Kumulation von Betriebslärm und Verkehrslärm zeigt, endet der Einwirkungsbereich des Betriebslärms gerade an dem maßgeblichen Gebäude Nr. 2/2A. Wenn aber an diesem Gebäude nach der Baugenehmigung für die Halle 60 dB(A) erreicht werden dürfen, kann hier noch nicht das Ende des Einwirkungsbereichs überhaupt liegen. Die in der Karte verwendeten Farbgebungen machen die dB(A)-Werte nur für die Lärmpegelzonen deutlich, nicht aber für den Einwirkungsbereich. Ob hier ein Fehler vorliegt und ob dieser ergebniserheblich ist, ließe sich nur durch erneute Durchrechnung mit den richtigen Eingangsdaten feststellen. Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung eine Neuberechnung vorgelegt, bei der die Emissionen rechtsfehlerfrei so angesetzt werden, dass am Grundstück 2/2a 60 dB(A) Immissionen ankommen. Sie hat aber nur eine Karte für die Tageslärmwerte vorgelegt. Besonders umstritten sind aber die Nachtwerte, so dass der Senat nicht zu dem Ergebnis gelangen kann, dass die Basierung auf den falschen Eingangsdaten im Ergebnis für die Konfliktlösung durch den Plan unerheblich ist. Daher liegt ein Einstellungsfehler vor, dessen Ergebniswirksamkeit im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch der Ausgangsplan Nr. 308 aus dem Jahr 2007 ist nicht nur fehlerhaft bekanntgemacht, sondern auch inhaltlich rechtswidrig.

Es kann offen bleiben, ob ein weiterer Bekanntmachungsfehler darin lag, dass der Urschrift des Planes keine farbigen Exemplare der Gutachten beigelegt waren, obwohl eine textliche Festsetzung des Planes ("öffenbare Fenster") auf eine „rote Linie“ verwies. Die Planbegründung verweist auf S. 14 unter Ziffer 8 darauf, dass drei Anlagen Teil der Begründung seien. Anlage 3 ist das „schalltechnische Gutachten Nr. 06114 des Akustikbüros Göttingen incl. Ergänzung“. Diese Anlagen sind der Urschrift der Begründung nicht beigegeben. Zum Gericht eingereicht ist im Fall des Ergänzungsgutachtens nur eine Version in Schwarz-Weiß-Kopien, die die „rote Grenzlinie“ in Bild 4 der Anlage 1 zum Gutachten nicht sicher erkennen lässt. Im Plan selbst ist diese Grenzlinie nicht eingezeichnet. Das Auslegungsexemplar des Planes gibt ebenfalls das Bild 4 nur in Schwarz-Weiß-Kopie wieder.

Der Ausgangsplan Nr. 308 arbeitet anders als die Neufassung mit den Eingangsdaten des Akustikbüros Göttingen, die aus den Werten abgeleitet wurden, die später auch der Baugenehmigung zu Grunde gelegt wurden. Diese Werte sollten die maximalen Emissionen benennen, die mit der Lage der Hofstelle nahe einem faktischen Dorfgebiet vereinbar waren. Das ist im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller geht allerdings davon aus, dass jedenfalls vor Ergehen der Baugenehmigung auch höhere Emissionen zulässig waren. Ob das zutrifft, kann offen bleiben.

Anders als die Neufassung des Plans Nr. 308 berücksichtigt die Ausgangsfassung des Planes nicht die Lärmbelastung des geplanten Wohngebietes durch die BAB 7. Darin liegt ein Einstellungsfehler, dessen Ergebniserheblichkeit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Angesichts dessen kann offen bleiben, ob auch der Ausgangsplan nicht im erforderlichen Maß die Abschirmung der Außenwohnbereiche in beiden Teilen des Plangebietes östlich und westlich des Kossgartens sicherte. Auch dieser Plan enthält keine Festsetzung, dass die Lärmschutzwand errichtet werden muss, bevor das Baurecht aus dem Plan ausgenutzt wird. Erwägungen, die dieses Fehlen rechtfertigen, enthält die Planbegründung nicht, obwohl aus dem Gutachten des Akustikbüros Göttingen die Erforderlichkeit der Lärmschutzwand deutlich wird.

Der Senat hält die Pläne Nr. 308 und Nr. 308 NF aufgrund des ihnen anhaftenden Bekanntmachungsfehlers nicht für teilbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. In den in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, wobei diese durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der beiden vorgenannten Sätze zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; dabei stehen Diplomjuristen nach Maßgabe des § 5 Nr. 6 2. Alt. RDGEG den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Claus

Dr. Berner-Peschau

Prof. Dr. Waechter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,- Euro festgesetzt.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

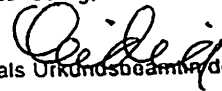
Claus

Dr. Berner-Peschau

Prof. Dr. Waechter

Ausgefertigt

Lüneburg, den 05. Juli 2012


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle